

# Positionspapier zu landesrechtlichen Ausgestaltung des Rechtsanspruchs auf Ganztagsbetreuung für Grundschul Kinder

## Inhalt

Hinführung .....	2
1. Angebotsformen und Zuständigkeit .....	3
2. Qualitätsstandards – Strukturqualität .....	3
a. Personalkapazität .....	3
b. Kapazitäten Sozialraumbezogene Kooperationen .....	4
c. Räumliche Ausstattung .....	4
d. Digitale Ausstattung .....	4
3. Qualitätsstandards – Prozessqualität .....	4
a. Schulprogramm .....	4
b. Kontinuierliche Kooperation .....	5
c. Individuelle Wahrnehmung und Förderung jedes Kindes .....	5
d. Soziale Wahrnehmung und Förderung des Miteinander .....	5
e. Grundbedürfnisse der Kinder erfüllen .....	5
f. Kooperation mit Diensten der Kinder- und Jugendhilfe .....	5
g. Verbindliche Standards nach dem SGB VIII .....	5
4. Qualitätsstandards – Ergebnisqualität .....	6
5. Fachkräfte .....	6
a. Erweiterung des Fachkräftekatalogs .....	6
b. Einsatz von Nichtfachkräften .....	6
c. Vollzeitstellen .....	7
4. Finanzierung .....	7

## Hinführung

Als anerkannte Träger der Jugendhilfe sind die Arbeiterwohlfahrt Kreisverband Stuttgart e.V., der Caritasverband für Stuttgart e.V., die Evangelische Gesellschaft Stuttgart e.V., das Jugendamt der Landeshauptstadt Stuttgart, die Stuttgarter Jugendhaus gGmbH und die St. Josef gGmbH an 55 Grundschulen in Stuttgart in der Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern tätig. Diese pädagogische Schulkindbetreuung<sup>1</sup> erfolgt in den Organisationsformen der Ganztagschule (GTS), sowie in Schülerhäusern, die allerdings langfristig betrachtet zu GTS weiter entwickelt werden sollen. Die pädagogische Ausrichtung der GTS folgt der Konzeption „Eine runde Sache – Die Ganztagsgrundschule in Stuttgart. Rahmenkonzept zum Ausbau der Stuttgarter Grundschule zu Ganztagschulen“, die vom Gemeinderat der Stadt im Jahr 2013 beschlossen wurde.<sup>2</sup>

Wenn im Folgenden von GTS die Rede ist, sind damit ausschließlich Ganztagschulen im Primarbereich gemeint. Die notwendigen Standards für eine qualifizierte pädagogische Schulkindbetreuung an Sekundarschulen werden in diesem Positionspapier nicht thematisiert.

In Stuttgart, wie natürlich auch in Baden-Württemberg gibt es neben der GTS zahlreiche weitere Formen der Schulkindbetreuung. Die sozialen und kulturellen Bedingungen des Aufwachsens junger Menschen in einer Großstadt vorausgesetzt, gehen wir davon aus, dass zumindest in den städtischen Ballungsräumen eine gut ausgestattete und konzipierte GTS die bevorzugte Form sein sollte, in der die pädagogische Schulkindbetreuung angeboten wird. Für die GTS, aber auch andere Formen der Schulkindbetreuung sollte das Land dabei einen verbindlichen Qualitätsrahmen gesetzlich verankern und entsprechend finanzieren.

Wir konzentrieren uns im Folgenden auf die Frage, wie dieser Qualitätsrahmen bezogen auf den ab 2026 geltenden Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung für Grundschul Kinder für die GTS ausgestaltet werden sollte. In den folgenden Ausführungen unterscheiden wir

- Die GTS als Einrichtung, in der Grundschüler\*innen, Eltern, Lehrer\*innen, die Mitarbeiter\*innen der pädagogischen Schulkindbetreuung, sowie externe Kooperationspartner\*innen gleichberechtigt zusammen wirken, um die Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder möglichst optimal zu gestalten.
- Die pädagogische Schulkindbetreuung als eigenständigen Dienst eines nach dem SGB VIII anerkannten Trägers der Kinder- und Jugendhilfe an der GTS, der die Verantwortung trägt für die außerunterrichtliche Gestaltung der Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder.
- Kooperationspartner\*innen insb. aus dem Sozialraum der GTS, die im Rahmen der abgestimmten Gesamtkonzeption des Ganztags Angebote an den GTS, z.B. in den Bereichen Sport oder Kultur erbringen.

Das vorliegende Positionspapier orientiert sich dabei auch an den Rahmenempfehlungen für die pädagogische Schulkindbetreuung der LIGA der freien Wohlfahrtspflege in Baden Württemberg e.V. vom Januar 2021<sup>3</sup>. Wir verstehen unsere Stellungnahme als einen Beitrag von in der pädagogischen Schulkindbetreuung (und der Kinder- und Jugendhilfe) erfahrenen Trägern zur notwendigen konzeptionellen Debatte der landrechtlichen Ausgestaltung des Rechtsanspruchs auf Ganztagsbetreuung. Gerne stehen wir mit unserer Expertise für Gespräche und Foren der Diskussion zur Verfügung.

---

<sup>1</sup> Wir verwenden den Begriff der Schulkind**betreuung**, weil er allgemein für die außerunterrichtlichen Angebote an der Schule benutzt wird. Eine pädagogisch qualifizierte Gestaltung dieser Angebote wird aber immer Bildung-, Erziehungs- und Betreuungsaspekte enthalten. Exakt müsste also von Angeboten der Betreuung, Erziehung und Bildung von Grundschulkindern gesprochen werden.

<sup>2</sup> Gemeinderatsdrucksache 6/2013 und „Eine runde Sache – Die Ganztagsgrundschule in Stuttgart. Rahmenkonzept zum Ausbau der Stuttgarter Grundschule zu Ganztagschulen“, April 2013

<sup>3</sup> [2021\\_02\\_08\\_LigaBW\\_Rahmenempfehlung\\_Schulkindbetreuung.pdf \(liga-bw.de\)](#)

## 1. Angebotsformen und Zuständigkeit

Im Bereich der Schulkindbetreuung an Grundschulen bestehen momentan verschiedene Angebote, die sich in ihren Leistungen und ihrer Qualität erheblich voneinander unterscheiden. Unterschieden werden können in Stuttgart:

- Verlässliche Grundschule,
- Hort an der Schule und außerhalb,
- Schülerhäuser,
- GTS teilgebunden,
- GTS voll gebunden.

Bezogen auf die GTS sind aus unserer Sicht nur reine Ganztagsklassen der teilgebundenen und voll gebundenen Form fachlich vertretbar.

Die landesrechtliche Verankerung des Rechtsanspruches auf Ganztagsbetreuung für Grundschulkind in der GTS sollte dabei folgende Kriterien erfüllen:

- Organisationen, die mit der pädagogischen Schulkindbetreuung beauftragt werden, sollten generell anerkannte Träger der Kinder- und Jugendhilfe nach dem SGB VIII sein. Damit würden wichtige gesetzliche Standards in der Arbeit mit Kindern automatisch auch für die pädagogische Schulkindbetreuung (vgl. 3.g) gelten. Zudem würde damit eine Verankerung der pädagogischen Schulkindbetreuung in das gesamte kommunale Hilfesystem für Kinder und ihre Familien (vgl. 3. f) befördert.
- Der Träger der pädagogischen Schulkindbetreuung und seine Mitarbeiter\*innen sollten gleichberechtigte Partner an der GTS sein. Die Bildungsberichterstattung in Stuttgart<sup>4</sup> weist auf, dass für das Gelingen eines guten Ganztags die Kooperation auf Augenhöhe zwischen Schulleitung und Leitung der pädagogischen Schulkindbetreuung, sowie zwischen Lehrer\*innen und sozialpädagogischen Fachkräften von zentraler Bedeutung ist.

## 2. Qualitätsstandards – Strukturqualität

### a. Personalkapazität

- Pro Gruppe/Klasse sind zwei Fachkräfte (vgl. 5 ) vorzusehen. Ihre jeweilige Kapazität bestimmt sich aus den Umfängen für die
  - unmittelbare pädagogische Arbeit mit den Kindern in der Gruppe und ihrer jeweiligen individuellen Unterstützung (incl. der Betreuung im sog. Mittagsband in den GTS).
  - die Zusammenarbeit mit den Eltern und Familien,
  - die Anleitung von Nicht Fachkräften, Auszubildenden, Praktikant\*innen etc.,
  - die Zusammenarbeit mit den Teamkolleg\*innen und Lehrer\*innen,
  - Vor- und Nachbereitungszeiten,
  - Urlaub, Fortbildung, durchschnittliche Krankheitstage.
- Für jede pädagogische Schulkindbetreuung an der GTS ist eine freigestellte Leitung vorzusehen
  - bei Einrichtungen bis zu 6 Klassen mit einem Umfang von 100% einer Vollzeitstelle
  - bei Einrichtungen mit mehr als 6 Klassen zzgl. zu den 100% noch 15% für jede weitere Gruppe/Klasse bis maximal 200% einer Vollzeitstelle.
- Pro Klasse sind im finanzierten Personalschlüssel vorzusehen
  - ein Ausbildungsplatz für eine/n Erzieher\*in der praxisintegrierten Ausbildung oder im Anerkennungsjahr,
  - eine 0,5 Stelle für das Freiwillige Soziale Jahr, den Bundesfreiwilligendienst o.ä..

<sup>4</sup> <https://www.stuttgart.de/leben/bildung/bildungsgerechtigkeit/handlungsfelder/handlungsfelder-bildungsgerechtigkeit.php#bildungsanalysen>

- In den GTS bedarf es ausreichender Kapazitäten für die Lehrer\*innen zur Kooperation mit den Mitarbeiter\*innen der pädagogischen Schulkindbetreuung. Entsprechendes gilt für die Schulleitung und ihre Steuerungsaufgaben in Kooperation mit der Leitung der pädagogischen Schulkindbetreuung.

#### b. Kapazitäten Sozialraumbezogene Kooperationen

Die Kooperation mit externen Partner\*innen insb. aus dem Sozialraum der GTS stellt ein wichtiges Qualitätsmerkmal für eine erfolgreiche Arbeit da. Sie verankert die GTS in der Lebenswelt der Kinder und ihrer Familien, erschließt das breite Spektrum an Angeboten des Sozialraums für alle Kinder unabhängig von ihrer sozialen Herkunft und macht unterschiedliche Hilfeleistungen (z.B. der Beratung) zugänglich. Für die GTS sollte deshalb ein Budget zur Verfügung gestellt werden, das genutzt werden kann, um zusätzliche Leistungen von Kooperationspartner\*innen (Sport, Kultur etc.) an den Schulen oder auch an externen Orten (wie Abenteuerspielplätzen) zu ermöglichen. Diese Leistungen sollten allerdings nicht isoliert erbracht werden, sondern im Rahmen des Schulprogramms der GTS (vgl. 3 a.), an dessen Entwicklung auch die externen Partner\*innen mitwirken.

#### c. Räumliche Ausstattung

Die räumliche Ausstattung für die pädagogische Schulkindbetreuung an den GTS sollte sich an den vom KVJS festgelegten Standards<sup>5</sup> des Hortes an der Schule richten. Hierbei sollte berücksichtigt werden, dass zusätzliche Räume für die Mitarbeiter\*innen der pädagogischen Schulkindbetreuung, sowie ihre Leitung bereit gestellt werden müssen. Bis der genannte räumliche Standard erreicht wird, sollten Übergangslösungen bestimmt werden, in denen z.B. die Doppelnutzung von Räumen durch Unterricht und die pädagogische Schulkindbetreuung geregelt sind, oder auch gemeinsame Räume von Lehrpersonal und sozialpädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern vorgesehen werden.

#### d. Digitale Ausstattung

Die digitale Infrastruktur muss so gestaltet und finanziert werden, dass

- Leitungs- und Serverkapazitäten einen schnellen Zugriff auf Intranet und Internet zulassen,
- für jede Fachkraft ein eigenes Endgerät mit entsprechender Software zur Verfügung steht,
- ausreichend Endgeräte und Software zur Verfügung stehen, damit digital unterstütztes Lernen der Kinder auch während der pädagogischen Schulkindbetreuung stattfinden kann.

### 3. Qualitätsstandards – Prozessqualität

#### a. Schulprogramm

Für jede GTS sollte die Aufstellung eines Schulprogrammes verbindlich vorgeschrieben werden. Dem Zentrum für Schulqualität und Lehrerbildung Baden Württemberg folgend<sup>6</sup> ist das Schulprogramm ein langfristiges Arbeitsprogramm, das gemeinsam von allen Akteur\*innen an der GTS erarbeitet wird. Festgelegt werden darin die Ziele und Vorhaben, die gemeinsam von Schüler\*innen, Eltern, Lehrer\*innen, den Mitarbeiter\*innen der pädagogischen Schulkindbetreuung, außerschulischen Kooperationspartner\*innen angestrebt und umgesetzt werden. Die Zielerreichung sollte regelmäßig evaluiert (vgl. 4.) werden. Die Federführung des Prozesses zur Aufstellung und Durchführung des

<sup>5</sup> [https://www.kvjs.de/fileadmin/publikationen/jugend/Erteilung\\_Betriebserlaubnis.pdf](https://www.kvjs.de/fileadmin/publikationen/jugend/Erteilung_Betriebserlaubnis.pdf)

<sup>6</sup> Der Präsident des ZSL Dr. Riecke-Baulecke stellte die Konzeption des Schulprogramms beim Leitungsforum der Träger der GTS in Stuttgart am 23.11.21 vor

Schulprogrammes sollte in der gemeinsamen Verantwortung der Schulleitung und der Leitung der pädagogischen Schulkindbetreuung liegen.

#### b. Kontinuierliche Kooperation

Zwischen allen Akteur\*innen an den GTS müssen verbindliche Strukturen der Reflexion der Arbeit, der Besprechung von Einzelfällen, Konflikten etc. und der Zusammenarbeit (z.B. von Lehrer\*in und sozialpädagogischer Fachkraft) bestimmt und in regelmäßig zu überprüfenden Kooperationsvereinbarungen festgehalten werden.

#### c. Individuelle Wahrnehmung und Förderung jedes Kindes

Vergleichbar mit den Bildungskonzepten in Kindertagesstätten, müssen in allen Einrichtungen fachlich anerkannte Verfahren zum Einsatz kommen, mit deren Hilfe die soziale Situation eines jeden Kindes, sein Entwicklungsstand und seine Entwicklungs Herausforderungen im Blick bleiben. Davon ausgehend braucht es verbindliche Strukturen, in denen für jedes Kind die je nötige Förderung zwischen den Akteure\*innen vereinbart wird.

#### d. Soziale Wahrnehmung und Förderung des Miteinander

Die pädagogische Schulkindbetreuung muss anerkannten Konzepten (z.B. der sozialen Gruppenarbeit, der Gewaltprävention) folgen, um das soziale Miteinander in den Klassen/Gruppen, auf dem Pausenhof etc. im Blick zu behalten. Hierfür und für eine schnelle und angemessene Intervention bei Konflikten werden verbindliche Arbeitsabsprachen und -strukturen aller Akteur\*innen benötigt.

#### e. Grundbedürfnisse der Kinder erfüllen

Der Tagesablauf für die Kinder in der GTS muss so gestaltet werden, dass ihre Grundbedürfnisse erfüllt werden nach

- „Geborgenheit und verlässlichen Strukturen/erwachsene Bezugspersonen,
- dem zwanglosen Zusammensein mit anderen Kindern,
- Zeit für eigenständige selbstbestimmte Aktivitäten,
- Zeiten für Bewegung und Körpererfahrung,
- Zeiten der Ruhe, der Entspannung des Rückzugs,
- Raum und Ruhe für konzentriertes Lernen und Arbeiten“<sup>7</sup>.

Die Angebote der pädagogischen Schulkindbetreuung und des Unterrichts an der Schule müssen so aufeinander abgestimmt erbracht werden, dass diese Grundbedürfnisse der Kinder Berücksichtigung finden. Nur dadurch kann gleichermaßen der Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsauftrag der GTS gut erfüllt werden.

#### f. Kooperation mit Diensten der Kinder- und Jugendhilfe

Zwischen den Akteur\*innen an der Schule, sowie weiteren Diensten der Kinder- und Jugendhilfe z.B. der Schulsozialarbeit, Hilfen zur Erziehung, Erziehungsberatung müssen verbindliche Formen der Zusammenarbeit – mit entsprechenden Kooperationsvereinbarungen - getroffen werden, um die genannten Aufgaben wirksam zu unterstützen. Eine besondere Bedeutung hat dabei die Inklusion von Kindern mit Behinderung in der Schule.

#### g. Verbindliche Standards nach dem SGB VIII

Wenn, wie oben dargestellt die Träger der pädagogischen Schulkindbetreuung anerkannt nach dem SGB VIII sind, gelten für diese natürlich auch alle dort kodifizierten rechtlichen Bestimmungen, incl. ihrer entsprechenden Umsetzung durch den jeweils zuständigen örtlichen Träger der Jugendhilfe. Dies betrifft z.B.

- den Kinderschutz,
- den Sozialdatenschutz,

---

<sup>7</sup> Vgl. [2021\\_02\\_08\\_LigaBW\\_Rahmenempfehlung\\_Schulkindbetreuung.pdf \(liga-bw.de\)](#)

- die geschlechts- und kultursensiblen Arbeit,
- die Partizipation von Kindern und Eltern,
- die Inklusion von Kindern mit handicaps.

#### 4. Qualitätsstandards – Ergebnisqualität

Die oben definierten Merkmale von Struktur- und Prozessqualität dienen dazu, die Ziele der GTS in enger Kooperation zwischen Schüler\*innen, Eltern, Lehrer\*innen, den Mitarbeiter\*innen der pädagogischen Schulkindbetreuung, sowie außerschulischen Kooperationspartner\*innen zu erreichen. Dem für Stuttgart geltenden Rahmenkonzept folgend, können folgende Ziele unterschieden werden:

**Bildungsgerechtigkeit** – der Bildungserfolg soll nicht mehr von der sozialen Herkunft der Kinder abhängen,

**Individuelle Förderung** - jedes Kindes soll so gefördert werden, dass sich seine jeweiligen Potentiale voll entfalten können,

und

**Inklusion** - alle schulpflichtigen Kinder, gleich ob sie nun behindert, verhaltensoriginell oder hochbegabt sind, sollen eine Schule besuchen zum gegenseitigen Nutzen für alle Kinder.

Als Ziel wird zudem die bessere Vereinbarkeit von Familie und Beruf genannt.

Für die Arbeit in an der GTS müssen praxistaugliche Verfahren zur Bestimmung von (überprüfbar) Zielen und zur Evaluation implementiert werden. Zudem ist eine regelmäßige Berichterstattung<sup>8</sup> über die Qualitätsentwicklung auf kommunaler und Landesebene anzustreben.

#### 5. Fachkräfte

Bereits heute weist das Personal in der pädagogischen Schulkindbetreuung insb. aufgrund des Fachkräftemangels eine große Heterogenität auf. Folgende Maßnahmen halten wir für nötig:

##### a. Erweiterung des Fachkräftecatalogs

Bislang gelten für die betriebserlaubnispflichtigen Einrichtungen der pädagogischen Schulkindbetreuung nur die in § 7 KiTaG genannten Berufsgruppen als Fachkräfte. Für das Arbeitsfeld pädagogische Schulkindbetreuung sollte dieser Katalog zukünftig erweitert werden. Denkbar sind beispielsweise Ausbildungen wie Natur-, Sport-, Musik-, Theaterpädagogik. Damit ließe sich die Grundgesamtheit der Personen erhöhen, die für eine Tätigkeit als Fachkraft in der pädagogischen Schulkindbetreuung in Frage kommen. Zu klären ist in diesem Zusammenhang, nach welchen Kriterien Studiengänge oder Ausbildungen als Fachkraft anerkannt werden können und welche Nachqualifikationen ggf. erforderlich sind.

##### b. Einsatz von Nichtfachkräften

Sind wegen des absehbaren Fachkräftmangels pro Gruppe/Klasse nicht zwei Fachkräfte zu sichern, müssen auch geeignete Nichtfachkräfte zum Einsatz kommen. Hierbei sollte gelten

- pro Gruppe/Klasse muss mindestens eine Fachkraft und eine Nicht-Fachkraft zum Einsatz kommen. Im ungünstigsten Fall muss die gesamte Personalkapazität mindestens aus 1/3 Fachkräften und 2/3 Nicht-Fachkräften bestehen.
- unter Anrechnung auf den Personalschlüssel sollten auch entsprechend vergütete Mitarbeiter\*innen mit Studienabschluss (Frühpädagoginnen, Sozialpädagog\*innen

<sup>8</sup> Vgl. hierzu Bildungsberichte der LHS Stuttgart  
<https://www.stuttgart.de/leben/bildung/bildungsgerechtigkeit/handlungsfelder/handlungsfelder-bildungsgerechtigkeit.php>

etc.) zum Einsatz kommen können. Pro Gruppe/Klasse sollte hierbei ein Stellenanteil von 25% einer Vollzeitstelle anerkannt werden.

Der Einsatz von Nicht-Fachkräften ist nur vertretbar, wenn diese für ihre Aufgabe qualifiziert werden und wenn für diese Qualifizierung zusätzliche zeitliche Kapazitäten zur Verfügung stehen. Eine modular aufgebaute Qualifizierung sollte unter anderem folgende Inhalte umfassen:

- Entwicklungspsychologie vom Grundschulalter bis zur beginnenden Pubertät
- Erziehungsstil/Positive Autorität
- Pädagogische Begleitung von spielen und lernen
- Mit Kindern und Eltern im Gespräch (Gesprächsführung)
- Prävention und Kinderschutz
- Rechtliche Aspekte (Aufsichtspflicht, Datenschutz)
- Kinderrechte

#### c. Vollzeitstellen

In der Praxis zeigt sich, dass in der pädagogischen Schulkindbetreuung bisher zu wenige Vollzeitstellen angeboten werden können. Dies verschärft den Fachkräftemangel, da sich Mitarbeiter\*innen, die z.B. auf ein volles Gehalt angewiesen sind, anderweitig orientieren. Die personelle Ausstattung muss dem Rechnung tragen.

## 4. Finanzierung

Die öffentliche Finanzierung der freien Träger in der pädagogischen Schulkindbetreuung muss alle entstehenden Kosten der Leistungserbringung umfassen. Gleiches gilt natürlich auch für die externen Kooperationspartner\*innen. Die Einbringung von Eigenmitteln zur Realisierung eines Rechtsanspruches wäre systemwidrig und nicht leistbar.

Stuttgart, den 23. Mai 2022